

# VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: ANMELDEAMT

## PCT

MITTEILUNG ÜBER DIE ENTSCHEIDUNG BEZÜGLICH  
DES ANTRAGS AUF WIEDERHERSTELLUNG DES  
PRIORITÄTSRECHTS

(Regel 26bis.3 h) iii) PCT)

An
----

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr)
----------------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts	<b>ANTWORT FÄLLIG</b> siehe unten
---	--------------------------------------

Internationales Aktenzeichen	Internationales Anmeldedatum/ Eingangsdatum (Tag/Monat/Jahr)	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr)
------------------------------	---	-------------------------------------

Anmelder
----------

Über den vom Anmelder gestellten Antrag, der

zum Zeitpunkt der Einreichung dieser internationalen Anmeldung in Formblatt PCT/RO/101 enthalten war oder

am \_\_\_\_\_ eingegangen ist

und sich auf die Wiederherstellung des Prioritätsrechts hinsichtlich des Prioritätsanspruchs/der Prioritätsansprüche \_\_\_\_\_ bezog, hat das Anmeldeamt wie folgt entschieden:

Das Prioritätsrecht wird **wiederhergestellt**, weil das Anmeldeamt festgestellt hat, dass das von ihm angewendete Kriterium für die Wiederherstellung **erfüllt** ist, nämlich, dass das Versäumnis, die internationale Anmeldung innerhalb der Prioritätsfrist einzureichen:

trotz Beachtung aller nach den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt

unabsichtlich erfolgt ist.

Nach Versendung der Mitteilung vom \_\_\_\_\_ über die beabsichtigte Ablehnung des Antrags auf Wiederherstellung des Prioritätsrechts (Formblatt PCT/RO/158) wird der Antrag auf Wiederherstellung des Prioritätsrechts aus folgendem Grund/aus folgenden Gründen **abgelehnt**:

1.  Der Antrag auf Wiederherstellung des Prioritätsrechts ist nicht innerhalb der nach Regel 26bis.3 e) vorgeschriebenen Frist eingegangen.
2.  Die Gründe, die dazu geführt haben, dass die internationale Anmeldung nicht innerhalb der Prioritätsfrist eingereicht worden ist, sind nicht oder unzureichend angegeben (Regel 26bis.3 b) ii)).
3.  Eine Erklärung zum Beleg der genannten Gründe, die dazu geführt haben, dass die internationale Anmeldung nicht innerhalb der Prioritätsfrist eingereicht worden ist, fehlt oder ist unzureichend (Regel 26bis.3 f)).
4.  Nachweise zum Beleg der genannten Gründe, die dazu geführt haben, dass die internationale Anmeldung nicht innerhalb der Prioritätsfrist eingereicht worden ist, fehlen oder sind unzureichend (Regel 26bis.3 f)).
5.  Die Wiederherstellungsgebühr nach Regel 26bis.3 d) ist nicht oder nicht fristgerecht entrichtet worden.
6.  Ein Prioritätsanspruch hinsichtlich einer früheren Anmeldung ist nicht, wie in Regel 26bis.3 c) vorgeschrieben, in der internationalen Anmeldung enthalten.

Der Grund/Die Gründe für die Ablehnung ist/sind gegebenenfalls im Anhang erläutert.

Eine Kopie dieser Mitteilung wird dem Internationalen Büro übermittelt.

Name und Postanschrift des Anmeldeamts	Bevollmächtigter Bediensteter
Fax:	Tel.:

Das Anmeldeamt hat den Antrag auf Wiederherstellung des Prioritätsrechts aus folgendem Grund/aus folgenden Gründen abgelehnt: